

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Jägerallee 9 - 12

14469 Potsdam

03.08.2019

Az. - neu -

Beschwerdeschrift

Verfassungsbeschwerde von

Marko Tittel, [...]

- Beschwerdeführer -

wegen Kfz-Massenspeicherung

Ich beantrage,

die Beschlüsse des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24.06.2019 (Az. 45 Gs 770/19) sowie des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 09.07.2019 (Az. 22 Qs 40/19) wegen Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 der Landesverfassung aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

Inhaltsverzeichnis

1 Sachverhalt.....	3
2 Rechtliche Würdigung: Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG.....	6
2.1 Eröffnung des Schutzbereichs.....	6
2.2 Grundrechtsverletzung.....	9

1 Sachverhalt

Mit einem auf mich zugelassenen Kraftfahrzeug ([...]) nutze ich die A11 öfter auf kompletter Länge, um von meinem Wohnort aus nach Berlin, Bernau bis hin nach Eberswalde und zurück zu reisen. Im Jahr 2018 beispielsweise war das geschätzt 30- bis 40mal der Fall.

Nach einer im Internet veröffentlichten Karte (https://umap.openstreetmap.fr/en/map/ake-deutschland_234435) soll die Brandenburger Polizei entlang der A11 im Rahmen des Programms „KESY“ an zwei Standorten stationäre Kfz-Kennzeichenscanner betreiben, und zwar in Höhe Prenden und in Höhe Suckower Forst. Auch diese passiere ich auf meinen Fahrten.

In den „Potsdamer Neuen Nachrichten“ war am 06.06.2019 unter der Überschrift „Innenminister Schröter stellt Kritiker kalt“ eine Aussage der Landesdatenschutzbeauftragten zu lesen, derzufolge die Polizei des Landes Brandenburg im Jahr 2018 an jedem Tag Kfz-Kennzeichen flächendeckend erfasst und gespeichert haben soll. Dies sollte nach meinen Recherchen offenbar zur Strafverfolgung auf der Grundlage von Anordnungen nach § 100h StPO geschehen.

Die „Märkische Allgemeine Zeitung“ zitierte den Polizeipräsidenten am 05.06.2019 unter der Überschrift „Geht die Polizei beim Archivieren von Kfz-Nummernschildern zu weit?“ mit der Aussage, einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zufolge sei „die Erfassungsanlage im Aufzeichnungsmodus zu betreiben“.

Ich sehe in der verdachtslosen Vorratsspeicherung aller Sichtungen meines Kfz-Kennzeichens einen unverhältnismäßigen Eingriff in mein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) habe ich deshalb die „Überprüfung der Rechtmäßigkeit der strafprozessual angeordneten Herstellung und Speicherung von Bildaufnahmen von allen die A11 befahrenden Kraftfahrzeugen“ beantragt. Mit meinem Antrag wende ich mich gegen alle Anordnungen, welche die unterschiedslose Erfassung und Speicherung des Verkehrs auf der A11 vorsehen, gleich ob dies für Fahndungs- oder Observationszwecke angeordnet worden ist.

- Anlage 1: Antrag -

Das Amtsgericht wies den Antrag als unzulässig ab. Ich sei nicht antragsgerecht nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO, weil ich nicht Zielperson der Kfz-Massenspeicherung, sondern nur zufällig mitbetroffen sei. Ich sei auch nicht Betroffener analog § 98 Abs. 2 StPO. Auch wenn ich von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betroffen sei, sei nachträglicher Rechtsschutz für bloß „zufällig miterfasste“ Personen nicht eröffnet.

- Anlage 2: Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24.06.2019 (Az. 45 Gs 770/19) -

Gegen diese Entscheidung habe ich fristwährend Beschwerde eingelegt.

- Anlage 3: Beschwerdeschrift -

Das Amtsgericht hat der Beschwerde ohne weitere Begründung nicht abgeholfen. Das Landgericht (Beschluss vom 09.07.2019, Az. 22 Qs 40/19) hat meine Beschwerde „aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung“ als unbegründet verworfen. Ergänzend hat es angemerkt, dass die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von automatisierten Kennzeichenerfassungsanlagen „nicht tauglicher Gegenstand des Verfahrens nach § 101 Abs. 7 Abs. 2 StPO“ sei, sondern hierfür „allein der Verwaltungsrechtsweg eröffnet“ sei.

- Anlage 4: Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 09.07.2019 (Az. 22 Qs 40/19) -

Ich habe die Verletzung rechtlichen Gehörs durch diese Entscheidung gerügt.

- Anlage 5: Gehörsrüge -

Das Landgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 18.07.2019 als unzulässig verworfen.

- Anlage 6: Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 18.07.2019 (Az. 22 Qs 40/19) -

Am 10.07.2019 wurde im Internet ein „Bericht über die Anwendungspraxis der automatischen Kennzeichenerfassung (KESY) zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Land Brandenburg“ veröffentlicht (<https://netzpolitik.org/2019/brandenburg-spitzenbeamter-fordert-stopp-der-kennzeichenerfassung-und-wird-versetzt>), demzufolge die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) für Observationszwecke (§ 163f StPO) mehrfach auf der Grundlage des § 100h Abs. 1 Nr. 2 StPO angeordnet hat, dass die Kennzeichenscanner auf der A11 im „Aufzeichnungsmodus“ zu betreiben seien (u.a. Verfügung der StA Frankfurt (Oder) vom 06.05.2019, Az.: 228 Js 29241/17; Anord-

nung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) vom 07.06.2019, Az.: 228 Js 12081/19). Nach diesem Bericht speichert die Polizei mithilfe von Kennzeichenscannern seit über zwei Jahren flächendeckend auf Vorrat, wann welcher Autofahrer welche Kennzeichenerkennungsanlage passiert hat – und zwar dauerhaft und auf unbestimmte Zeit.

Die Verfügung der StA Frankfurt (Oder) vom 06.05.2019, Az.: 228 Js 29241/17, soll vorsehen, dass „im Rahmen der Observationsmaßnahmen ohne Wissen der Betroffenen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt und sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden können“. Von der Umsetzung des Observationsbeschlusses mit technischen Mitteln soll explizit „die Nutzung des Kennzeichenerfassungssystems KESY im Aufzeichnungsmodus mitumfasst“ sein. Im Schreiben der StA Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 zum Az.: 228 Js 29241/17 soll ausgeführt worden sein: „Sofern im Einzelfall die Umsetzung einer Observation auch mittels eines automatisierten Kennzeichenerfassungssystems erfolgt, wird von der Staatsanwaltschaft geprüft, ob eine Aufzeichnung der erfassten Kennzeichendaten geboten ist. Vorliegend ist – wie regelmäßig bei der Verfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), in denen längerfristige Observationen auch mittels automatisierten Kennzeichenerfassungssystemen realisiert werden – aufgrund der Vielzahl von Beschuldigten, der zunehmenden Anzahl von Tatorten und wegen der wechselnden Tatfahrzeuge eine Beweisführung nur ordentlich möglich, wenn die während des Anordnungszeitraumes erfassten Kennzeichendaten für einen gewissen Zeitraum den Strafverfolgungsbehörden verfügbar bleiben. Nur so können erst später bekannt gewordene weitere Fahrzeuge sowie sonstige Ermittlungserkenntnisse, wie sie in solchen Komplexverfahren regelmäßig erst sukzessive gewonnen werden, in den Abgleich mit eingezogen werden.“

Mit Verfügung vom 7. Juni 2019 soll die Staatsanwaltschaft zum Az. 228 Js 12081/19 angeordnet haben, dass im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen nach § 100h StPO „insbesondere alle Anlagen des Kennzeichenerfassungssystems KESY im Aufzeichnungsmodus verwendet werden können“.

Auch seit dem 07.06.2019 habe ich mit meinem Kraftfahrzeug die A11 auf kompletter Länge genutzt, um von meinem Wohnort aus nach Berlin, Bernau bis hin nach Eberswalde und zurück zu reisen.

2 Rechtliche Würdigung: Verletzung des Art. 6 Abs. 1 LV

Die Beschlüsse, gegen die ich mich wende, sind zwar auf der Grundlage von Verfahrensrecht des Bundes ergangen. Das Landesverfassungsgericht darf sie gleichwohl am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 LV messen, weil dieses Grundrecht inhaltsgleich mit Art. 19 Abs. 4 GG ist.¹

2.1 Eröffnung des Schutzbereichs

Der Schutzbereich der Rechtsweggarantie ist eröffnet, weil ich geltend machen kann, durch die öffentliche Gewalt – nämlich durch verdachtslose Vorratsspeicherung von Informationen über mein Bewegungsverhalten – in meinen Rechten – nämlich in meinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – verletzt zu sein.

Die Herstellung von Bildaufnahmen meines Kfz-Kennzeichens und ihre Vorratsspeicherung nebst Ort und Zeit des Antreffens greift in mein informationelles Selbstbestimmungsrecht ein. Dieses Grundrecht schützt vor jeglicher Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Lebenssachverhalte ohne den Willen des Betroffenen.² Die automatisierte Erfassung von Kfz-Kennzeichen und ihre Speicherung nebst Ort und Zeit der Sichtung stellt zweifellos eine Erhebung und Verwendung personenbeziehbarer Lebenssachverhalte dar, nämlich dass mein Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gefahren wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Kfz-Kennzeichenabgleich entschieden, dass in die Grundrechte aller erfassten Autofahrer eingegriffen wird, selbst wenn die Daten unverzüglich wieder gelöscht werden (was hier nicht der Fall ist).³

Der Grundrechtseingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.⁴ An einer solchen gesetzlichen Grundlage fehlt es.

Den Fahrzeugverkehr nicht nur zu filmen, sondern automatisiert und massenhaft Kfz-Kennzeichen zu scannen, einzulesen und weiterzuverarbeiten, ist von § 100h StPO nicht abgedeckt. Den Fahrzeugverkehr automatisiert

1 Vgl. BVerfGE 96, 345.

2 St. Rspr. seit BVerfGE 65, 1 (42 f.); in neuerer Zeit etwa BVerfGE 103, 21 (32 f.).

3 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 142/15 – Ls. 1.

4 BVerfGE 65, 1 (44).

und massenhaft zu erfassen, erzeugt einen ständigen Beobachtungsdruck, der mit herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen durch Ermittlungsbeamte nicht zu vergleichen ist. Ähnlich einer Gesichtserkennung oder automatisierter Verhaltenserkennung greift eine Kfz-Massenerfassung erheblich in die Grundrechte der Betroffenen ein und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage, die besonderen Anforderungen der Normenklarheit genügt.

Um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots zu genügen, muss eine Ermächtigung zur Vornahme eines Kfz-Massenabgleichs nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵ erstens den Zweck, dem die Erhebung und der Abgleich letztlich dienen soll, bereichsspezifisch und präzise festlegen. Sie muss zweitens den Anlass, der die Anwendung der Maßnahme legitimieren soll, bestimmen und begrenzen. Geregelt werden muss drittens, welche Daten im Einzelnen erhoben werden dürfen. Namentlich ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Informationen neben der Ziffern- und Zeichenfolge des Kennzeichens selbst erhoben werden dürfen. Es muss viertens gesetzlich bestimmt werden, mit welchen Daten die erhobenen Kfz-Kennzeichen abgeglichen werden dürfen. Bereichsspezifisch und präzise geregelt werden muss schließlich der weitere Umgang mit den erhobenen und den durch Abgleich gewonnenen Daten. Unter anderem muss dem Wortlaut der Norm eindeutig zu entnehmen sein, ob und inwieweit der Einsatz des Kfz-Massenscannings der Erstellung von Bewegungsbildern im Rahmen einer polizeilichen Beobachtung oder längerfristigen Observation dienen soll und darf.

Diesen Anforderungen genügt § 100h StPO, der offensichtlich nicht als Grundlage für einen automatisierten Kfz-Massenabgleich konzipiert worden ist, nicht auch nur annähernd: Aus der Norm ergibt sich bereits nicht, dass sie überhaupt zur Vornahme eines automatisierten Kfz-Massenabgleichs ermächtigen soll. Ungeregelt ist sodann unter anderem, welche Daten im Einzelnen erhoben werden dürfen, mit welchen Daten abgeglichen werden soll und wie weiter mit „Treffermeldungen“ und „Nichttreffern“ zu verfahren ist.

Auch die in der Strafprozessordnung vorgesehene Einrichtung einer Kontrollstelle (§ 111 StPO) erlaubt keine automatisierte Kfz-Massenspeicherung, zumal die KESY-Kennzeichenscanner keine Kontrollstelle im Sinne des Gesetzes darstellen. § 111 StPO ermächtigt zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung sowie § 163d StPO zur Verarbeitung der dabei anfallenden Daten. § 111 StPO regelt dagegen nicht den Einsatz technischer Mittel (an-

5 BVerfGE 120, 378; dazu Breyer, NVwZ 2008, 824 (826 ff.).

ders als § 100h StPO) und insbesondere nicht die Vornahme eines automatisierten Kfz-Massenabgleichs (anders als § 27b BPolG).

Schließlich kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Generalklausel des § 161 StPO eine automatisierte Kfz-Massenspeicherung offensichtlich nicht rechtfertigen. Wie die berichtete Praxis zeigt, handelt es sich um eine täglich eingesetzte Standardmaßnahme; die Entscheidung darüber ist dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten. Dies ergibt sich auch aus dem hohen Eingriffsgewicht einer allgemeinen Bewegungserfassung. Der Gesetzgeber hat Bildaufnahmen geregelt. Auch das Verfahren des Kfz-Massenabgleichs kennt er (§ 27b BPolG). Einen Kfz-Massenabgleich hat der Gesetzgeber aber nicht zugelassen, was nicht durch Rückgriff auf die Generalklausel konterkariert werden darf.

Am 06.06.2019 hat nun auch die Justizministerkonferenz beschlossen: *„Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im Strafverfahren befasst. Sie sind der Auffassung, dass der Einsatz von AKLS in bestimmten Fällen ein wichtiges Instrument der Strafverfolgung darstellen kann. Sie sprechen sich für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung aus, die Voraussetzungen, Umfang und Grenzen des Einsatzes von AKLS im Strafverfahren festlegt. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, unter Beteiligung der Länder einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zum Einsatz von AKLS im Strafverfahren zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechenden Regelungen in verschiedenen Polizeiaufgabengesetzen sowohl dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung Rechnung trägt.“* Letztlich fordern hier also die Justizminister der Länder erst die Schaffung einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage für einen Kfz-Massenabgleich im Strafverfahren, woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass es bisher an einer solchen Grundlage fehlt.

All diese Ausführungen beziehen sich auf den Betrieb der Scannertechnologie im „Fahndungsmodus“, also zum Zweck des unmittelbaren Abgleichs bei sofortiger Löschung der „Nichttreffer“. Zu den Anforderungen an die Normenklarheit einer Ermächtigung zur Vorratsdatenspeicherung, die noch weitaus höher sind, braucht hier nicht mehr ausgeführt zu werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine hypothetisch denkbare Rechtsgrundlage zur verdachts- und unterschiedslosen Vorratsspeicherung des gesamten Fahrzeugverkehrs auf einer öffentlichen Straße ins Blaue hinein

auch materiell gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstieße. Eine Kfz-Massenspeicherung macht das Bewegungsverhalten unzähliger Personen nachvollziehbar, die dafür keinerlei Anlass gegeben haben. Durch eine solche Bewegungs-Vorratsdatenspeicherung kann die Bewegungsfreiheit und die Ausübung anderer Grundrechte wesentlich eingeschränkt werden, wenn Verkehrsteilnehmer Nachteile bei Bekanntwerden ihrer Bewegungen befürchten (z.B. bei Presseinformanten, Versammlungsteilnehmer).

Die bloße Möglichkeit, dass sich eine Bewegungsdatenbank sämtlicher Fahrzeughalter zur Aufklärung einer Straftat als nützlich erweisen könnte, steht in keinem auch nur annähernd angemessenen Verhältnis zur Tiefe des Grundrechtseingriffs einer totalen Erfassung sämtlicher Verkehrsteilnehmer auf der jeweiligen Strecke. Es ist nicht zu rechtfertigen, zur Observation eines Beschuldigten wahllos beliebige Kfz-Kennzeichen zu speichern, nur weil die Zielperson(en) hypothetisch beliebige Fahrzeuge benutzen könnten und entsprechende Ermittlungsansätze in Zukunft eintreffen könnten.

Dass eine solche Vorratsspeicherung völlig unbeteiligter Personen ins Blaue hinein unverhältnismäßig weit in deren Grundrechte eingreift, hat bereits der EuGH zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten – einschließlich Standortdaten – entschieden (Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 – Tele2). Wörtlich hat der Europäische Gerichtshof beanstandet: *„Sie betrifft pauschal sämtliche Personen, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne dass sich diese Personen auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte. Sie gilt also auch für Personen, bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte.“* Die Erwägungen zur Vorratsspeicherung u.a. von Standortdaten sind auf die Kfz-Massenspeicherung übertragbar, da auch hier das Bewegungsverhalten von völlig unbeteiligten Grundrechtsträgern erfasst wird.

Eine unmittelbare Vorratsspeicherung durch den Staat, wie sie hier verfahrensgegenständlich ist, greift sogar noch weitaus tiefer in Grundrechte ein als die – im damaligen Verfahren streitgegenständliche – Vorratsdatenspeicherung durch private Anbieter.

2.2 Versagung wirksamen Rechtsschutzes

Wirksamer Rechtsschutz gegen diese Rechtsverletzung ist mir verwehrt worden, indem die Fachgerichte meinen auf Überprüfung der Rechtmäßig-

keit gerichteten Antrag nicht zugelassen haben. Sie haben es unterlassen, das Vorliegen einer Rechtsverletzung in der Sache zu prüfen und ihr abzu- helfen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis meinerseits ist unproblematisch gegeben, weil der Eingriff in mein informationelles Selbstbestimmungsrecht andauert. Wie bereits ausgeführt, nutzt die Polizei seit 2017 aufgrund verschiedener straf- prozessualer Anordnungen Kennzeichenscanner zur Vorratsspeicherung sämtlicher gesichteter Fahrzeuge nach Kennzeichen, Ort und Zeit; eine Da- tenlöschung ist seither nicht erfolgt. Da ich verschiedentlich Kennzeichens- canner passiert habe, ist auch mein Bewegungsverhalten gegen meinen Wil- len gespeichert.

Auch soweit sich mein Antrag auf ältere Kennzeichenaufnahmen bezieht, die nicht mehr gespeichert sind, ist ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, um der Wiederholungsgefahr zu begegnen.⁶ Die Behörden setzen die Kfz-Mas- senspeicherung auch zu meinen Lasten fort.

Zur Gewährung wirksamen Rechtsschutzes gegen den Grundrechtseingriff müssen die Fachgerichte die prozessualen Vorschriften verfassungskonform auslegen und anwenden. Wie im fachgerichtlichen Verfahren im Einzelnen ausgeführt, kann dazu der Begriff der „erheblich mitbetroffenen Personen“ in § 101 Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 7 StPO so ausgelegt werden, dass er mich umfasst. In Frage kommt aber auch eine analoge Anwendung des § 98 Abs. 2 S. 2 StPO. Die Bundesregierung hat dazu zutreffend ausgeführt:⁷ *„So kann der von einer noch andauernden verdeckten Ermittlungsmaßnah- me Betroffene – so er von der Maßnahme Kenntnis erlangt – stets Rechts- schutz entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO erlangen. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn sich die Maßnahme erledigt hat, aber ein Rechtsschutzin- teresse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maß- nahme besteht.“*

Das Amtsgericht erkennt zwar noch zutreffend, dass mich meine Teilnahme am Straßenverkehr zum Betroffenen verdeckter Ermittlungsmaßnahmen ge- macht haben kann. Die weitere Erwägung, Rechtsschutz sei „nur zufällig miterfassten“ Personen nicht eröffnet, verkennt aber grundlegend die Be- deutung des Art. 6 Abs. 1 LV sowie des Art. 19 Abs. 4 GG. Den Fachgerich- ten fällt insoweit nicht nur ein Rechtsanwendungsfehler im Einzelfall zur Last, sondern die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts: Sie haben trotz

⁶ Vgl. BVerfGE 96, 27 (40); 104, 220 (232).

⁷ Drucksache 16/5846, 62.

meiner ausdrücklichen, wiederholten Hinweise auf die einschlägigen Grundrechte die grundrechtliche Relevanz ihrer Zulässigkeitsentscheidungen überhaupt nicht erkannt. Weder das Amtsgericht noch das Landgericht sprechen die einschlägigen Grundrechte und insbesondere das Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz auch nur an. Die vom Amtsgericht angeführten Verfassungsgerichtszitate beziehen sich alleine auf die Frage der Benachrichtigungspflicht, nicht aber auf die Frage des Rechtsschutzes. In grundlegender Verkennung der Rechtsschutzgarantie setzt das Amtsgericht Benachrichtigungspflicht, Rechtsweg und Rechtsschutzbedürfnis schlicht gleich. Das Landgericht hilft dem trotz Beanstandung meinerseits nicht ab. Hätten die Fachgerichte die Rechtsschutzgarantie pflichtgemäß angewandt, hätten sie meinen Antrag zugelassen.

Soweit das Landgericht außerdem den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht für eröffnet gehalten hat, ist dies für seine Entscheidung nicht tragend gewesen. Vielmehr hat es sich nur um einen ergänzenden Hinweis (obiter dictum) gehandelt, zumal das Landgericht in dieser Frage an die Entscheidung des Amtsgerichts gebunden war. Im Übrigen muss die nicht weiter begründete Annahme des Landgerichts, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei nicht eröffnet, als willkürlich angesehen werden. Mein Antrag bezieht sich ausdrücklich auf strafprozessual angeordnete Maßnahmen. Dass zur Überprüfung von der Staatsanwaltschaft angeordneter strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen alleine die ordentlichen Gerichte zuständig sein können, ist offensichtlich (§ 23 EGGVG).

Lediglich ergänzend sei die Annahme der Fachgerichte zurückgewiesen, „nur zufällig miterfasste“ Personen hätten ein geringeres Rechtsschutzinteresse als Zielpersonen verdeckter Ermittlungsmaßnahmen: Erstens verkennt diese Argumentation, dass im Fall der unterschiedslosen Vorratsspeicherung bewusst und nicht nur zufällig sämtliche Fahrzeugbewegungen aufgezeichnet werden. Zweitens steht noch nicht fest, ob meine Fahrzeugbewegungen wirklich ohne Interesse bleiben („nur zufällig“) oder ob ich später (ggf. zu Unrecht) ins Visier der Ermittlungen gerate. Die Staatsanwaltschaft begründet die Anordnung der Vorratsdatenspeicherung nämlich damit, dass sich in Zukunft ein Ermittlungsinteresse an jeglicher Fahrzeugsichtung (z.B. Verdacht der Mitbenutzung eines fremden Fahrzeugs durch einen Beschuldigten) ergeben könnte. Ich kann jederzeit in den falschen Verdacht geraten, einen Beschuldigten mitgenommen zu haben. Drittens und letztens verkennt die Argumentation der Fachgerichte, dass eine verdachts- und unterschiedslose Vorratsspeicherung aller Fahrzeugbewegungen ungleich tiefer in meine

Grundrechte als unbescholtener und unbeteiligter Bürger eingreift als in die Grundrechte beschuldigter Fahrzeugführer, die für eine Speicherung ihrer Fahrzeugbewegungen Anlass gegeben haben.

(Unterschrift)